

BGer 5A_977/2025 vom 17. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_977_2025

FR: TF 5A_977/2025 du 17 novembre 2025

IT: TF 5A_977/2025 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonales letztinstanzliches Entscheid (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), mit welchem das Obergericht auf eine Beschwerde gegen eine bezirksrätliche Verfügung, mit welcher die superprovisorischen Begehren des Beschwerdeführers abgewiesen worden sind, mangels eines Rechtsmittels nicht eingetreten ist.

E. 2

Im Zusammenhang mit dem superprovisorischen Rechtsschutz besteht vor Bundesgericht kein Rechtsmittel, sondern es ist zuerst der Instanzenzug für das sich anschliessende kontradiktorische Verfahren zu durchlaufen (BGE 137 III 417 E. 1.2; 139 III 86 E. 1.1.1; 140 III 289 E. 1.1). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 3

Ohnehin könnte auf die Beschwerde auch deshalb nicht eingetreten werden, weil es an einer sachbezogenen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides mangelt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Bereits das Obergericht hat erwogen, dass gegen superprovisorische Anordnungen bzw. gegen Entscheide, welche superprovisorisch beantragte Massnahmen abweisen, kein Rechtsmittel offen steht, und der Beschwerdeführer legt nicht mit sachgerichteten Ausführungen dar, inwiefern damit Recht verletzt worden sein soll.

E. 4

Soweit im Übrigen eine aufsichtsrechtliche Prüfung verlangt wird, ist festzuhalten, dass das Bundesgericht keine Aufsichtsbehörde über kantonale Behörden und Gerichte ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wäre das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos, soweit es auf das bundesgerichtliche Verfahren zielen sollte. Ohnehin aber scheint sich dieses ausschliesslich auf das kantonale Verfahren zu beziehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.